



Geändert durch den Bebauungsplan M-483 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 6.4.1984

MK	Z II
GRZ	GFZ
0,4	0,8
-	0

Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 8
Änderung rechtsverbindlich ab: 23.03.2012

WA II	Z II
GRZ	GFZ
0,4	0,8
FH: 9m	0

MK	Z II
GRZ	GFZ
10	2,4
-	9



Planunterlagen VP 36/1980 Maßstab 1:1000
Angelernt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Verwilligungserlaubnis erteilt nach
Rd. Erl. d. Nds. MS. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBE-DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.
- SCHULE
- TH MAX. TRAUPTÖHHE
- FH MAX. FIRSHÖHE
- ALLE HÖHEN SIND AUF HINTERKANTE GEHWEG VOM DAMM BEZOGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z Z III
- Z II
- Z I
- Z III/IV
- GRZ GRZ 0,4
- GFZ GFZ 0,7
- BMZ BMZ 30
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) NR 25a UND BINDUNGEN GEMÄß § 9 (1) NR 25b BBOuG
- DIEM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß § 9 (1) 25 b BBOuG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICH EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DÜRFEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRUNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
- SPIELPLATZ
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HOHE ≥ 80cm ÜBER FAHRRAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICH VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBOuG
- DIENNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRRADEN, VERKEHRSGRÜNLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDLICH EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/ GST
- GA/ GGA
- MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRÄGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
- TRAFOL
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÖPFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)
- vorhanden
- geplant

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z. B.
- NATURSCHUTZ
- LANDSCHAFTS-SCHUTZ
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BEI PLANUNGEN
- WASSERSCHUTZ-GEBIET
- QUELLENSCHUTZ-GEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- OBERIRDISCHE GEWASSERFLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR.M-483I PLAN DER SATZUNG
M = 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 26.4.1981 SIE IST WIRKSAMLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDI) OLDENBURG, DEN 20. 8. 1981

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 18.2.80 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 11.7.80 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER ÜBERSTADTDIREKTOR

OLDBURG, DEN 7.7.80

OLDBURG, DEN 25.8.80

OLDBURG, DEN 20.10.80

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Rat der Stadt Oldenburg (OLDB) hat gemäß § 11 BBOuG in der z. Zt. geltender Fassung Verfügung vom 21.09.1981, Az. 309.6-2/102-03/M-483 II u. III, mit/ ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 21.09.1981

BEIRAT BEGEG. WESER-EMS

STADT OLDENBURG (OLDB) DER ÜBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH AB 09.10.81

OLDBURG, DEN 09.10.81